

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 11

Artikel: Zum Wettbewerb Gross-Zürich
Autor: Redaktion
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34729>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Wettbewerb Gross-Zürich.

Auf die Nachschrift der Redaktion zu der Erwiderung von Stadtrat Dr. Klöti (Seite 116 in letzter Nummer) auf den „Notschrei“ in Nr. 7 der „Schweizerischen Bauzeitung“ bezüglich Festsetzung von Baulinien während des Wettbewerbes Gross-Zürich, sehe ich mich als Chef des Tiefbauamtes, d. i. derjenigen Dienstabteilung des Bauwesens I der Stadt Zürich, welcher die Bearbeitung der Bebauungspläne und der Bau- und Niveaulinienvorlagen der öffentlichen Strassen obliegt, veranlasst, gegen den Vorwurf Stellung zu nehmen, dass „man“, d. h. gewisse unbekannte technische Beamte der Verwaltungsabteilung des Herrn Stadtrat Dr. Klöti, einen auffälligen Eifer dargetan haben sollen, noch vor Bekanntwerden des Wettbewerbsergebnisses möglichst viele Baulinien nach eigenem Gutdünken festzulegen.

Wenn die Redaktion über die Entstehung und den Werdegang der Bebauungspläne einzelner Gebiete der Stadt und der Bau- und Niveaulinienvorlagen besser orientiert wäre, so hätte sie dem technischen Personal des Bauwesens I einen derart unbegründeten Vorwurf wohl nicht gemacht. Schon die ersten Entwürfe des Tiefbauamtes werden nach Zirkulation derselben bei den Dienstchefs des Bauwesens I und denjenigen des Bauwesens II, soweit diese spezielles Interesse daran haben, unter Vorsitz des Bauvorstandes I im sogenannten Beamtenrate besprochen und den geäusserten Ansichten entsprechend abgeändert. Die so revidierte Vorlage geht dann zur Prüfung und Begutachtung an das Baukollegium, ein vom Stadtrat gewähltes ständiges beratendes Organ, welchem nicht nur alle Dienstchefs des Bauwesens I und II, sondern auch hervorragende ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Architekten und Ingenieure unserer Stadt angehören. Erst nach oft mehrfacher Durchberatung und Umarbeitung der Entwürfe des Tiefbauamtes gehen diese durch den Bauvorstand I zur Vorlage an den Stadtrat und an den Grossen Stadtrat. Dieser überweist das Projekt einer Kommission, in welcher manchmal nochmals Abänderungsvorschläge gemacht werden, sodass die endlich dann festgesetzten Bau- und Niveaulinien der öffentlichen Strassen eines Bebauungsplanes oder einer einzelnen Strasse gewöhnlich das Resultat mehrjährigen Studiums und Durcharbeitung auf Grund eingehender fachmännischer Prüfung sind. Dass bei diesen Vorlagen von einer Festsetzung nach Gutdünken der technischen Beamten gesprochen werden kann, ist geradezu widersinnig und den tatsächlichen Verhältnissen absolut widersprechend. Die meisten der während des Wettbewerbes Gross-Zürich zur Festsetzung gebrachten Bau- und Niveaulinienvorlagen waren schon vor Eröffnung des Wettbewerbes in Bearbeitung begriffen und der Chef des Tiefbauamtes hatte daher nicht ein Interesse, sondern die *Pflicht*, die so jahrelang erdauerten Vorlagen, unbekümmert um den Verlauf des Wettbewerbes Gross-Zürich, zu machen, um die Durchführung des sich auf die Bau- und Niveaulinien der öffentlichen Strassen stützenden Quartierplanverfahrens zu ermöglichen, die Bautätigkeit nicht zu hemmen und die Privatinteressen der Grundeigentümer zu wahren.

Zürich, den 11. März 1918. Stadtingenieur: V. Wenner.

Nachschrift der Redaktion. Diese Darlegungen des Herrn Stadtingenieurs veröffentlichen wir umso lieber, als daraus hervorgeht, dass unser Ausdruck „nach eigenem Gutdünken“ missverstanden worden ist. Wir wollten damit selbstverständlich sagen: nach eigenem *Geschmack* und Fürgutfinden, nicht aber, dass der (auch uns nicht ganz unbekannt) Instanzenweg von irgend jemandem umgangen worden wäre. Es wird aber niemand bestreiten wollen, dass schon der Charakter eines ersten Entwurfs von nachhaltigem Einfluss ist auf das endgültige Ergebnis, auch nicht, dass in der Einzelausarbeitung im Kleinen sehr vieles gut oder anders gemacht werden kann.

Dass die Beamten des Tiefbauamtes die Kritik ihrer Arbeiten durch aussenstehende Fachleute nicht schätzen, ist menschlich begreiflich, ebenso, dass sie an der Wettbewerbs-Veranstaltung keine grosse Freude haben. Es lässt sich niemand gern seine Hefte von Andern korrigieren, so nötig dies auch sein sollte. Dass übrigens solche Korrigierarbeit durch die oben aufgezählten Instanzen noch keine Sicherheit bietet vor unerfreulichen kompromisslichen „Lösungen“, das zeigt doch u. a. der amtliche Plan, den wir auf Seite 232 von Bd. LXVIII (am 11. Nov. 1916) veröffentlicht haben, zur Genüge.

Was wir, im Einklang mit der fortschrittlich gesinnten Fachwelt, aus *innerer Ueberzeugung* bekämpfen müssen, das ist der *Geist*, der aus solchen und ähnlichen Erzeugnissen spricht, und was diese Fachwelt vom Gross-Zürcher Wettbewerb erhofft, ist eine Stärkung des *neuen* Geistes, von dem man nicht bloss beim zürcherischen Tiefbauamt, sondern auch bei andern, noch recht wenig verspürt.¹⁾ Deshalb ist jede Baulinienfestlegung, die einer nicht nur möglicherweise, sondern wahrscheinlich bessern Lösung durch die Bewerber vorgeht, lebhaft zu bedauern. *Die Redaktion.*

Miscellanea.

Schweiz. Bundesbahnen. Auf Seite 121 letzter Nummer erwähnten wir, dass der Verwaltungsrat der S. B. B. unter anderm ein Projekt für die *Erweiterung des Bahnhofs Bellinzona* genehmigt habe. Es handelt sich dabei einerseits um die Erweiterung der Geleiseanlage des Personenbahnhofs, die für eine geordnete Abwicklung des Verkehrs schon längst nicht mehr genügt; diese Aenderung des Personenbahnhofs zieht andererseits eine Verlegung der Gütergeleiseanlage nach sich, bei welcher Gelegenheit auch eine übersichtliche und zweckentsprechende Rangieranlage weiter nördlich des bestehenden Bahnhofs erstellt werden soll. Die Gesamtkosten der Erweiterungsbauten sind auf 3565000 Fr. veranschlagt, wovon 1160000 Fr. auf den Umbau des Personenbahnhofs und 2405000 Fr. auf jenen der Gütergeleiseanlage entfallen. Diesen verhältnismässig grossen Ausgaben stehen, was sonst bei Bahnhöferweiterungen nicht immer der Fall ist, sehr namhafte Ersparnisse im Rangierdienst gegenüber, die nach dem Bericht der Generaldirektion allein schon genügen werden, um das aufgewendete Kapital zu verzinsen. Im übrigen waren schon beim Rückkauf der Gotthardbahn 1200000 Fr. für die Erweiterung des Bahnhofs Bellinzona von der Rückkaufsumme in Abzug gebracht worden.

Simplon-Tunnel II. Monats-Ausweis Februar 1918.

	Tunnellänge 19 825 m	Südseite	Nordseite	Total
Firststollen:	Monatsleistung m	44	35	79
	Stand am 28. Febr. m	8393	8743	17136
Vollausbruch:	Monatsleistung m	62	60	122
	Stand am 28. Febr. m	8337	8708	17045
Widerlager:	Monatsleistung m	50	91	141
	Stand am 28. Febr. m	8252	8641	16893
Gewölbe:	Monatsleistung m	40	72	112
	Stand am 28. Febr. m	8240	8550	16790
Tunnel vollendet am 28. Febr. m		8240	8550	16790
	In % der Tunnellänge %	41,6	43,1	84,7
Mittlerer Schichten-Aufwand im Tag:				
	Im Tunnel	151	203	354
	Im Freien	14	126	140
	Im Ganzen	165	329	494

Sowohl auf der Nordseite wie auf der Südseite wurde an 25 Tagen gearbeitet.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Im Begriffe, an die Vorarbeiten zur obligatorischen Versicherung, die am 1. April nächsthin in Kraft treten wird, die letzte Hand anzulegen, versendet gegenwärtig die „Schweizerische Unfallversicherungsanstalt“ in Luzern an alle für diese Versicherung in Betracht kommenden Betriebe einen „Führer durch die obligatorische Versicherung zum Gebrauche der Betriebsinhaber und der Versicherten“. Dieser Führer enthält alle bis zum heutigen Tage erschienenen Gesetze und Verordnungen, eine sachgemässe Zusammenstellung der hauptsächlichsten Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen mit kurzen Erläuterungen, und ein das Nachschlagen erleichterndes, übersichtliches, alphabetisches Inhaltsverzeichnis. Er wird allen der obligatorischen Versicherung unterstellten Betrieben kostenlos abgegeben; weitere Interessenten können ihn zum Preise von 1 Fr. bei den Agenturen der Anstalt beziehen.

Ein Verfahren zur Ermittlung von Gussfehlern in magnetischen Metallen gibt E. J. Dodds an. Die hierzu verwendete Einrichtung besteht, wie wir „E. u. M.“ entnehmen, aus zwei kleinen Hufeisenmagneten, die gemeinsam über die Oberfläche des zu prüfenden Gusstückes geführt werden; die Magnete besitzen eine mit einem Transformator verbundene Primärwicklung und eine zu je einem Summer führende Sekundärwicklung. Beide Summer sind auf

¹⁾ Vergl. das Berner Vereinsprotokoll auf Seite 131/132 dieser Nummer.